

Allgemeinverfügung

Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe sowie weitergehende Beschränkung des Alkoholverkaufs zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe

a) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags untersagt.

b) Die Untersagung nach Ziff. 1a) gilt nicht für die Bewirtung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben, sofern nur Speisen und alkoholfreie Getränke abgegeben werden.

c) Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung nach § 12 GastVO.

2. Beschränkung des Alkoholverkaufs

a) Ziff. 2 a) der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 (Weitergehende Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus) wird wie folgt geändert:

Das Verbot zur Abgabe alkoholischer Getränke zum alsbaldigen Verzehr wird zeitlich auf den gesamten Tag und örtlich auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt:

Abweichend von § 7 GastG dürfen in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG im gesamten Stadtgebiet ganztägig keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.

b) Im Übrigen bleiben die Ziff. 2 b) bis d) der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 (Weitergehende Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus) unberührt.

3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 a) erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 a) dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 500,00 angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Das Virus SARS-CoV-2 ist ein neuartiges, leicht von Mensch zu Mensch übertragbares Beta-Coronavirus. Seit Ende 2019 verbreitet sich der Erreger von Asien ausgehend weltweit und löst bei immer mehr Menschen die Infektionskrankheit COVID-19 aus.

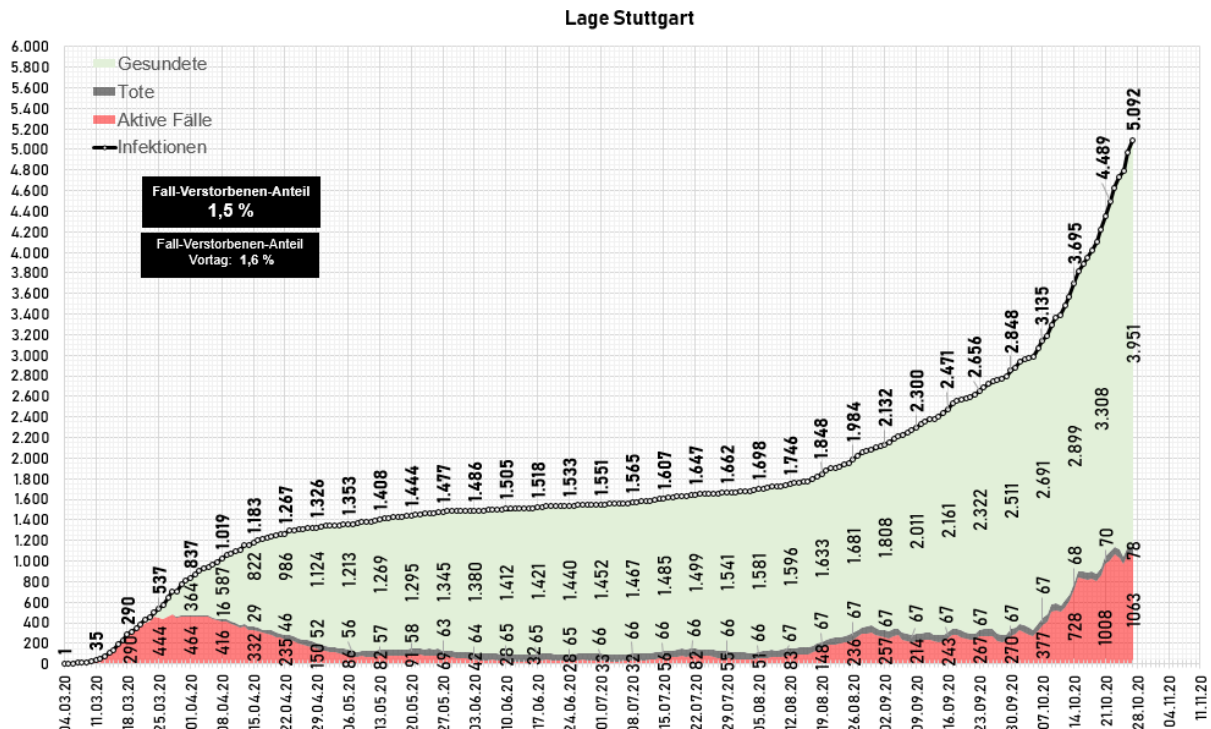
COVID-19 wurde von der WHO am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil hohen Fallzahlen. Ein Übertragungsrisiko besteht sowohl in Deutschland als auch in vielen Regionen weltweit. Aufgrund eines hohen Ansteckungsrisikos wurden zahlreiche Länder, auch innerhalb Europas, zwischenzeitlich von der Bundesregierung als Risikogebiete eingestuft. Dies gilt auch für eine Vielzahl an Land- und Stadtkreisen im Bundesgebiet, darunter auch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts treten im Fall einer Infektion zu meist milde Krankheitsverläufe mit typischen Erkältungssymptomen, wie z. B. Husten, Fieber oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, auf. Insbesondere bei jüngeren Menschen verlaufen die Erkrankungen häufig sogar völlig asymptomatisch. In ca. 20 % der Fälle kommt es aber zu schweren Lungenerkrankungen, teilweise mit tödlichem Ausgang. Betroffen davon sind mehrheitlich ältere Erkrankte und Menschen mit Vorerkrankungen. Seit dem Auftreten des Virus in Europa sind über 10.000 Menschen im Bundesgebiet an den Folgen von Covid-19 gestorben.

Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist das Einatmen virushaltiger Partikel (Tröpfchen und Aerosole), die beim Atmen, Sprechen und verstärkt beim Husten, Niesen, Singen und Schreien entstehen. Während größere Teilchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich insbesondere in geschlossenen Räumen verteilen und in der Atemluft anreichern. Bei längerem Aufenthalt an Örtlichkeiten mit einer hohen Konzentration von belasteten Partikeln in der Atemluft erhöht sich daher die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole, selbst wenn eine größere Distanz zwischen den anwesenden Personen eingehalten wird.

Da Infizierte, die Krankheitssymptome zeigen, bereits ein bis zwei Tage vor deren Auftreten Erreger ausscheiden und die Krankheit Covid-19 in vielen Fällen völlig asymptomatisch verläuft, geht die höchste Gefahr von (noch) nicht erkannten Infektionen aus. Zur Verhinderung einer unkontrollierten Verbreitung des Virus sind daher besondere Distanz- und Hygieneregeln erforderlich.

Nachdem alle Bundesländer seit dem Auftreten der Pandemie im Frühjahr 2020 einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus getroffen hatten, konnte vorübergehend eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Seit Ende August steigt die Zahl der Fälle bundesweit wieder dynamisch an. Diese Entwicklung zeigt sich insbesondere auch für die Landeshauptstadt Stuttgart; dies verdeutlicht die nachfolgende Grafik:



Der Anstieg der Zahlen Infizierter ab 07.10.2020 ist mittlerweile deutlich höher als jener der ersten Infektionswelle im Frühjahr, die nur mit einem weitgehenden Lockdown samt damit verbundener, sehr einschneidender Maßnahmen eingedämmt werden konnte.

Im Fall einer unkontrollierten Verbreitung des Virus könnte ein erneutes Herunterfahren großer Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens erforderlich werden. In diesem Fall wäre mit schwerwiegenden Folgen für das Gesundheitswesen, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu rechnen. Ziel der Bundesregierung und der Landesregierungen ist es daher, das Infektionsgeschehen so zu verlangsamen, dass die bestehenden medizinischen Behandlungskapazitäten nicht überlastet werden. Zudem soll das Bildungswesen aufrechterhalten und weitere Einschnitte für die Wirtschaftstätigkeit und das öffentliche Leben vermieden werden. Dies gilt umso mehr, weil derzeit weder ein zuverlässiger Impfschutz noch wirksame Medikamente zur Behandlung von Covid-19 erhältlich sind.

Das Land Baden-Württemberg und die Landeshauptstadt Stuttgart haben in den vergangenen Monaten zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus

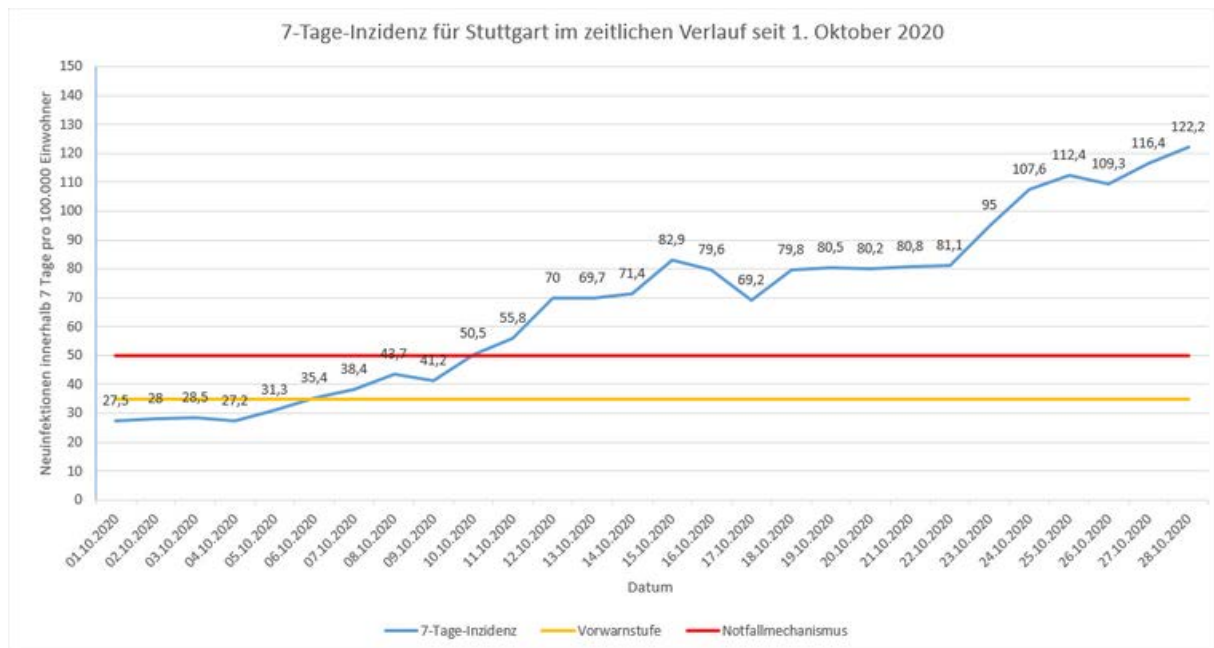
SARS-CoV-2 getroffen. Hierzu zählen insbesondere der Erlass der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) mit den Grundpflichten, wie z. B. Abstandhalten zu anderen Personen, Einhalten von Hygieneregeln und das Tragen von (Alltags-)Masken sowie das regelmäßige Lüften von Räumen (AHA + L-Regel) sowie Maßnahmen auf Grundlage von §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dazu zählen Beobachtungen, Absonderungen und die Anordnung von Quarantänen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat in mehreren Allgemeinverfügungen (AV) seit dem 12.10.2020 u.a.

- eine Verpflichtung, auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für alle weiterführenden Schulen sowie für das Lehrpersonal an Grundschulen eingeführt (AV vom 12.10.2020);
- einen zeitlich versetzten Unterrichtsbeginn an den weiterführenden Schulen vorgegeben, um die Verdichtung von Schülern in den Schulen, aber auch auf den Schulweg, v.a. im ÖPNV, einzudämmen (AV vom 12.10.2020);
- private Veranstaltungen und Feiern auf 25 Personen in anmietbaren und auf 10 Personen in privaten Räumen beschränkt (AV vom 12.10.2020; mittlerweile durch § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 CVO des Landes in allen Bereichen auf 10 Personen reduziert;
- eine Verpflichtung, im öffentlichen Raum innerhalb des Cityrings eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (AV vom 12.10.2020; mittlerweile durch § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 CVO des Landes für Fußgängerbereiche bei Unterschreiten des Mindestabstands geregelt);
- den Alkoholverkauf im Gassenschank oder durch Verkaufsstellen von Donnerstag bis Samstag nachts ab 21 Uhr und den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ab 23 Uhr untersagt (AV vom 12.10.2020);
- die Verpflichtung eingeführt, bei Veranstaltungen durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (AV vom 12.10.2020);
- die Sperrzeit für gastronomische Betriebe an allen Wochentagen von 23 bis 6 Uhr verlängert (diese AV vom 20.10.2020) und
- den Alkoholverkauf im Gassenschank vollständig untersagt (diese AV vom 20.10.2020).

Diese Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart gehen einher mit einer Verschärfung der Maßnahmen des Landes in der Corona-Verordnung in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung.

Dennoch setzt sich das Wachstum der Fallzahlen Infizierter dynamisch, teilweise sogar exponentiell fort, wie nachfolgende Graphik verdeutlicht:



Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt mittlerweile für die Landeshauptstadt Stuttgart für den 28.10.2020 bei 122,2. Damit weist die Landeshauptstadt Stuttgart sowohl im Bundes- (93,6) als auch im Landesvergleich (95,9) ein weit überdurchschnittliches Infektionsgeschehen auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt zudem weit über den beiden Warnschwellenwerten von 35 bzw. 50, ab denen davon ausgegangen werden muss, dass eine hinreichende Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Vervierfachung des Wertes seit Anfang Oktober – trotz aller oben dargestellten Maßnahmen – zeigt die Dynamik der Ausbreitung des Coronavirus.

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 14.10.2020 sind in Gebieten, in denen diese Grenzwerte hinsichtlich der Neuinfektionen überschritten werden, weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus zu treffen, u. a. eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Einführung einer Sperrstunde für die Gastronomie und die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Zusammenkünften.

Nach dem mittlerweile gefassten Beschluss dieser Runde vom 28.10.2020 hat die dynamische Fallzahlenentwicklung Infizierter zwischenzeitlich noch weit einschneidendere Maßnahmen erforderlich gemacht. So wurde beschlossen – und nach dem Pressestatement des baden-württembergischen Ministerpräsidenten vom 28.10.2020 auch mit Wirkung zum 2.11.2020 in die CoronaVO des Landes umgesetzt -, dass alle gastronomischen Einrichtungen bis auf die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause komplett und dauerhaft bis 30.11.2020 geschlossen werden. Aber auch Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und körpernaher Dienstleister müssen ihren Betrieb einstellen.

Dies zeigt deutlich, dass die Fallzahlenentwicklung einschneidende Maßnahmen erfordert. Eine Sperrzeitverlängerung für die Gastronomie in Stuttgart von 23 bis 6 Uhr, die bereits vor dem 2.11.2020 greift, erhält damit noch stärkere Berechtigung.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Eine übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann (§ 2 Nr. 3 IfSG). Krankheitserreger ist dabei ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (§ 2 Nr. 1 IfSG).

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den IfSG (IfSGZustV) für diese Schutzmaßnahmen zuständig.

Im Hinblick auf den Hauptübertragungsweg des Virus geht die größte Gefahr einer Ausbreitung von Situationen aus, in denen viele Menschen mit wenig gegenseitigem Abstand zusammenkommen. Damit kommt der Gastronomiebranche eine zentrale Bedeutung bei der Eindämmung des Infektionsrisikos zu. In Gaststätten kommen regelmäßig viele Menschen in geschlossenen Räumen zusammen und verweilen dort nicht selten über längere Zeiträume. Selbst bei Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Gästen und guter Durchlüftung der Räume besteht daher auf Grund der Aerosole in der Atemluft bei Anwesenheit einer infizierten Person eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus auf andere.

Zwar gelten nach der Corona-Verordnung in Gaststätten besondere Schutzvorgaben, wie z. B. die Einhaltung von Abständen zwischen Gästegruppen und die Erfassung von personenbezogenen Daten zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten. Bei Kontrollen der Polizei und des Amtes für öffentliche Ordnung wurde in den vergangenen Monaten allerdings festgestellt, dass die geltenden Regelungen vielfach nicht zuverlässig umgesetzt werden. Neben nicht eingehaltenen Mindestabständen zwischen den Gästen, unterlassener, unrichtiger oder unvollständiger Datenerfassung und Missachtung der Maskenpflicht durch Beschäftigte wurde immer wieder auch illegaler Diskothekenbetrieb festgestellt. Mehrere Gaststätten mussten wegen massiver Verstöße und der damit einhergehenden Gefährdung der Gäste behördlich geschlossen werden. Auch das hohe Aufkommen an entsprechenden Bürgerbeschwerden lässt darauf schließen, dass die Regelungen der Corona-Verordnung in der Gastronomie vielfach nicht zuverlässig eingehalten werden. In der bevorstehenden kälteren Jahreszeit dürfte sich die Problematik auf Grund der geringeren Nutzung der Außengastronomie und veränderten Lüftungsintervallen noch verschärfen.

Das Robert-Koch-Institut hat die Gastronomie im Hinblick auf die nachgewiesenen Infektionsgeschehen bisher noch nicht als kritisch eingestuft. In Stuttgart ist mittler-

weile die Rate an diffusen Infektionen, bei denen kein Infektionsweg mehr konkret ermittelt werden kann, aufgrund der dynamischen Fallzahlenanstiege auf aktuell ca. 58 % der Fälle angestiegen. Dies bedeutet, dass in 58 % aller Infektionsfälle der konkrete Infektionsverlauf und die konkrete Ansteckungsquelle nicht mehr ermittelt werden können. Maßnahmen, die sich alleine auf die vom Gesundheitsamt ermittelten Infektionsketten und -anlässe konzentrieren, sind daher keinesfalls mehr ausreichend für eine effektive Pandemiebewältigung. Deswegen sind vielmehr – gerade auch angesichts der aktuellen, dynamischen Fallzahlensteigerung - auch solche Maßnahmen zu ergreifen, die die gesamte Bevölkerung in den Blick nehmen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass es – unabhängig von der Einhaltung der Regelungen der Corona-Verordnung und den jeweiligen Unterverordnungen - auch in gastronomischen Betrieben zu einer nicht unerheblichen Anzahl an Virusübertragungen kommt.

Die hohe 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen in Stuttgart und den umliegenden Landkreisen lässt auf eine hohe Dunkelziffer an Infektionen in der Bevölkerung schließen. Selbst bei Einhaltung der Regelungen der Corona-Verordnung muss daher von einem nicht unerheblichen Infektionsrisiko im Bereich der Gastronomie ausgegangen werden, insbesondere, wenn sich eine infizierte Person, die viele Aerosole ausscheidet, über längere Zeit in einem Betrieb aufhält oder mehrere Lokalitäten besucht.

In gastronomischen Betrieben kommen regelmäßig viele Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammen. Vor diesem Hintergrund geht insbesondere von der Nachtgastronomie ein erhöhtes Infektionsrisiko aus. Im Gegensatz zur Tagesgastronomie steht in der Nachtgastronomie der Vergnügungscharakter mit lauten Musikdarbietungen, Tanzunterhaltungen, höherem Alkoholkonsum und intensiveren Sozialkontakten im Vordergrund. Dabei kommt es zu einer deutlich verstärkten Ausscheidung von Tröpfchen und Aerosolen, insbesondere, wenn auf Grund hoher Geräuschpegel laut gesprochen wird. In der Nachtgastronomie kommt es zudem - je nach Betriebskonzept – zu längerem Verweilen der Gäste in einem Betrieb oder zum Umherziehen zwischen verschiedenen Gaststätten und unachtsamem Verhalten infolge von erhöhtem Alkoholkonsum. Das Risiko einer Übertragung des Virus von einer infizierten Person auf andere ist daher in der Nachtgastronomie um ein Vielfaches höher als in der vom Schank- und Speisebetrieb geprägten Tagesgastronomie.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Oberzentrum der Region Mittlerer Neckar von einer vielseitigen Gastronomieszene geprägt. Da derzeit kein Diskothekenbetrieb zulässig ist, haben viele Diskotheken ihr Betriebskonzept auf einen Bar- oder Lounge-Betrieb umgestellt. Dies hat dazu beigetragen, dass die Attraktivität und die Diversität der Stuttgarter Nachtgastronomie mit ihrer Vielzahl an Bars, Lounges und Shisha-Bars trotz der Vorgaben der Corona-Verordnung aufrechterhalten werden konnte.

Insbesondere an den Wochenenden strömen zahlreiche Gäste in den Abend- und Nachtstunden aus dem Umland in die Stadt, um dort andere Personen zu treffen und

ihre Freizeit zu verbringen. Dank der zentralen Lage in einem der bevölkerungsstärksten Ballungsräume im Bundesgebiet besteht jedoch auch unter der Woche eine nicht unbeachtliche Nachfrage nach gastronomischen Dienstleistungen zur Nachtzeit.

Auf Grund des großen Zustroms von Besuchern aus den ebenfalls von der Infektionsausbreitung stark betroffenen umliegenden Landkreisen muss davon ausgegangen werden, dass die Nachtgastronomie zu einem hohen Eintrag an Erregern ins Stadtgebiet beiträgt. Dies gilt umso mehr, da die Nachtgastronomie überwiegend ein jüngeres Publikum anspricht. Bei diesem Personenkreis verlaufen die Krankheitsverläufe am häufigsten asymptomatisch. Es besteht daher das verstärkte Risiko der Ausbreitung einer nicht identifizierten Infektion. Auf Grund des großen Einzugsgebiets der Stuttgarter Nachtgastronomieszene kann es im Fall einer Übertragung des Erregers auf andere zudem schnell zu einer Verbreitung der Infektion in Gemeinden in der gesamten Region und darüber hinaus kommen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass ein großer Teil der Besucher der Nachtgastronomie mit öffentlichen Verkehrsmitteln an- und abreist, was vermehrt zu größeren Personenansammlungen in den Fahrzeugen und somit zu einer vermeidbaren Begünstigung der Ausbreitung des Virus führt.

Da Schüler, Auszubildende und Studenten einen nicht unerheblichen Anteil an den Besuchern der Nachtgastronomie ausmachen und vielfach auch in den Betrieben beschäftigt sind, ist zudem mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Eintrags des Virus in die Institutionen des Bildungswesens und in der Folge mit einer weiteren Verbreitung unter einer Vielzahl an Personen weit über die Stadtgrenzen hinaus zu rechnen. Die Einführung einer Sperrstunde in der Gastronomie ab 23 Uhr hat daher eine lenkende Wirkung hinsichtlich sozialer Kontakte und ist somit geeignet, eine verstärkte Verbreitung des Virus innerhalb des Stadtgebiets sowie in der Region Mittlerer Neckar und darüber hinaus zu verhindern. Eine Verlagerung der Treffen in den Privatbereich ist nicht in größerem Umfang zu erwarten, da auch private Zusammenkünfte nach der Corona-Verordnung auf maximal 10 Personen beschränkt sind. Zudem werden in Privatwohnungen in der Regel nur Personen mit sehr engen persönlichen Bindungen empfangen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da die Betriebskonzepte der Nachtgastronomie die Verbreitung des Virus besonders begünstigen. Erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Alkoholenuss die Bereitschaft, Regelungen, wie z. B. Abstandhalten und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu befolgen. Zudem werden die entsprechenden Angebote überwiegend von einem jungen Publikum genutzt, also genau der Altersklasse, in der Infektionen besonders häufig asymptomatisch verlaufen und daher unentdeckt bleiben. Da es sich bei vielen Besuchern und Beschäftigten in der Nachtgastronomie um Schüler, Berufsschüler und Studenten handelt, muss im Fall eines ungehinderten Fortgangs zudem mit einem erhöhten Infektionsgeschehen in den Bil-

derungseinrichtungen und in der Folge mit einer noch verstärkten Ausbreitung des Virus gerechnet werden. Ein milderes Mittel zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens ist daher nicht ersichtlich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Durchführung der Nachverfolgung von Infektionsquellen beim Gesundheitsamt wegen der dynamischen Fallzahlenentwicklung gefährdet ist. Dass sich diese Gefahr noch nicht verwirklicht hat, liegt ausschließlich am Einsatz von 60 Bundeswehrsoldaten bei der Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt. Wird der dynamische Fallzahlenanstieg nicht gebremst, droht, dass die Kontaktnachverfolgung nicht mehr umsetzbar ist – und die Fallzahlen deshalb noch weiter steigen. Dann allerdings müssten – und müssen, wie der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderchefinnen und –chefs vom 28.10.2020 mittlerweile bestätigt - noch einschneidendere Maßnahmen bis hin zum erneuten Lockdown ergriffen werden, die über die Verlängerung der Sperrzeit und das Verbot des Gassenschanks für die Gastronomiebetriebe sowie ein zeitlich befristetes Alkoholverkaufsverbot für den Einzelhandel und ein örtlich begrenztes Alkoholkonsumverbot hinausgehen. Zudem sind in den letzten Monaten Fälle bekannt geworden, in denen die Kontaktdaten von Gästen in Gaststätten unvollständig oder unzutreffend angegeben wurden, was die Verfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden zusätzlich erschwerte bzw. verhinderte.

Ein zeitlich befristetes Verbot des Alkoholausschanks ist als mildere Maßnahme zur Erreichung einer Reduzierung sozialer Kontakte nicht geeignet, da die Stuttgarter Nachtgastronomie zahlreiche alternative Angebote bietet, die auch ohne Alkoholgenuss zum Verweilen einladen, z. B. Shisha-Bars oder Gaststätten mit Gewinn- und Unterhaltungsspielmöglichkeiten.

Angesichts der hochrangigen Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, ist die Maßnahme auch angemessen und führt für die Gastronomiebetreiber zu keinen unverhältnismäßigen Nachteilen. Zwar ist im Einzelfall mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen, insbesondere in den Betrieben, deren Betriebskonzept speziell auf die Nachtgastronomie ausgelegt ist. Auf Grund des derzeitigen Infektionsgeschehens überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an einem wirksamen Infektionsschutz die finanziellen Interessen der Gastronomiebetreiber. Diese haben schließlich die Möglichkeit, ihr Betriebskonzept für die Geltungsdauer dieser Maßnahme entsprechend anzupassen. Somit liegt kein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht der Gewerbefreiheit nach Art. 12 Grundgesetz vor. Die Einschränkungen müssen angesichts der zu schützenden Rechtsgüter von den Gewerbetreibenden hingenommen werden, zumal trotz dieser Einschränkung durch die Umstellung des Betriebskonzepts die Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen erhalten bleibt.

Neben den Infektionsgefahren in der Gastronomie muss auch die Gefahr einer Verbreitung des Virus in größeren Ansammlungen im öffentlichen Raum bekämpft werden. Nicht zuletzt als Folge der Einschnitte in die Gastronomie- und Veranstaltungsszene ist es in den unter Ziffer 2 d) der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 (Weitergehende Maßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus) genannten Bereichen in den vergangenen Monaten regelmäßig sowohl tagsüber als auch in den Nachtstunden zu großen Personenansammlungen im öffentlichen Raum gekommen, insbesondere im Umfeld von bestehenden Straßenwirtschaften. Dabei hat sich regelmäßig gezeigt, dass mit steigendem Alkoholkonsum Abstände vielfach nicht mehr eingehalten und Hygieneregeln missachtet werden. Die alkoholischen Getränke wurden dabei zumeist vor Ort in umliegenden Supermärkten, Gaststätten oder sonstigen Verkaufsstellen erworben. Teilweise wurden von den Gewerbetreibenden sogar Sitzgelegenheiten bereitgestellt, um ein Verweilen der Kunden zu begünstigen und damit die Absatzchancen zu erhöhen.

Durch unachtsames Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen das Abstandsgebot entsteht bei großen Ansammlungen regelmäßig eine nicht unerhebliche Gefahr der Weiterverbreitung des Virus, selbst wenn diese Zusammenkünfte im Freien stattfinden. Es muss daher verhindert werden, dass sich größere Personengruppen an den bekannten Treffpunkten zum Alkoholkonsum verabreden und den Alkohol vor Ort zur Verfügung gestellt bekommen, nicht zuletzt auch um ein Ausweichverhalten hinsichtlich der Verlängerung der Sperrzeit in der Gastronomie zu verhindern.

Durch das Verbot, alkoholische Getränke aus Gaststätten über die Straße abzugeben, wird die illegale Ausweitung von Außenbewirtschaftungen wirksam unterbunden. Mit dem Alkoholverkaufsverbot in Verkaufsstellen ab 21 Uhr und dem Verbot des Konsums alkoholischer Getränke an den besonders betroffenen Örtlichkeiten ab 23 Uhr kann zudem wirksam verhindert werden, dass es zu einem Ausweichverhalten hinsichtlich der Verlängerung der Sperrzeit in der Gastronomie und somit weiterhin zu den geschilderten Ansammlungen kommt. Diese Ansammlungen finden aller Voraussicht nach nicht mehr statt, wenn die Möglichkeit zum Alkoholkonsum genommen wird.

Die Maßnahme ist somit geeignet, um eine Weiterverbreitung des Virus durch große Ansammlungen, die sich zum gemeinsamen Alkoholkonsum verabreden, zu verlangsamen. Indem die Möglichkeit genommen wird, an den bekannten Treffpunkten zu den üblichen Zeitpunkten Alkohol zu konsumieren, wird die Attraktivität solcher Ansammlungen reduziert. Dies wird zur Folge haben, dass die Ansammlungen erst gar nicht mehr entstehen. Eine verstärkte Verlagerung in den privaten Bereich ist nicht zu erwarten, da davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei diesen Zusammenkünften zumeist um Personengruppen ohne enge persönliche Bindungen handelt. Zudem gilt nach der Corona-Verordnung auch für den Privatbereich eine Beschränkung für Zusammenkünfte auf maximal 10 Personen.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres Mittel steht in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung. Die dringende Empfehlung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg, immer und überall einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, wurde in der Vergangenheit im Rahmen derartiger Ansammlungen nicht befolgt, insbesondere in den Nachtstunden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Abstandsgebot als mildere Maßnahme zum Alkoholkonsum- und verkaufsverbot eingehalten würde. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Bereitschaft, sich an Vorgaben zu halten, regelmäßig deutlich. Im Fall eines Infektionsgeschehens könnten die Infektionsketten mangels einer Erhebung der personenbezogenen Daten zudem durch die Gesundheitsbehörden nicht nachverfolgt werden.

Die Maßnahme ist auch angemessen. In Anbetracht des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit ist es der Bevölkerung zumutbar, auf Verabredungen zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum in den Abendstunden vorübergehend zu verzichten. Die Einschränkungen für Alkohol verkaufende Betriebe und die Gastronomie hinsichtlich des Gassenschanks stehen zudem nicht außer Verhältnis zum Schutz der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit. Das öffentliche Interesse am Schutz dieser hochrangigen Rechtsgüter überwiegt das Interesse der Gewerbetreibenden, ihr Gewerbe ohne Einschränkungen auszuüben, zumal die Gewerbetreibenden im Fall einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung der Infektionen mit noch härteren Einschnitten rechnen müssten. Somit liegt kein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht der Gewerbefreiheit an sich vor, sondern lediglich ein befristeter Einschnitt in die Ausprägung der Gewerbeausübung.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro für jede Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchsetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem LVwVG durch das Verwaltungsgericht Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 28. Oktober 2020

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller